



Satzung

zur Änderung der Satzung der Gemeinde Salching über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der Kindertagesstätte St. Nikolaus
(Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung)

Die Gemeinde Salching erlässt aufgrund von Art. 23 Satz 1, Art 89 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Kommunalrechts vom 09.12.2022 (GVBl S. 674) folgende

1. Änderungssatzung

§ 1 der Satzung der Gemeinde Salching über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der Kindertagesstätte St. Nikolaus (Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung).

Die Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung vom 28.06.2023 wird wie folgt geändert:

§ 7 Tagesverpflegung wird wie folgt geändert:

(1) Für das Mittagessen wird monatlich im jeweiligen Betreuungsjahr von September bis August eine Mittagessenkostenpauschale erhoben.

a) Die Pauschale beträgt für den Bereich

Krippe:

1 Mittagessen pro Woche/ Monatspauschale	11,52	€/ Monat
2 Mittagessen pro Woche/ Monatspauschale	23,04	€/ Monat
3 Mittagessen pro Woche/ Monatspauschale	34,56	€/ Monat
4 Mittagessen pro Woche/ Monatspauschale	46,08	€/ Monat
5 Mittagessen pro Woche/ Monatspauschale	57,60	€/ Monat

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Aiterhofen, 12.09.2023

Gemeinde Salching

gez.

Neumeier Alfons
Erster Bürgermeister